

## Freifahrtberechtigung, Mobilitätskarte und Parken im Jahr 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie angekündigt erhalten Sie zum 1. Januar 2018 zunächst für ein Jahr die Berechtigung, das „LandesTicket Hessen“ und damit den gesamten öffentlichen Regionalverkehr in ganz Hessen zu nutzen. Mit dieser Einführung ist ein wesentlicher Teil des Mobilitätskonzeptes der TU Darmstadt, nämlich die Kombination aus Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs und Parkberechtigung obsolet. Nachfolgend möchten wir Ihnen darlegen, welche neuen Angebote es im kommenden Jahr konkret gibt und wie Sie diese nutzen können.

### Wie kann ich das LandesTicket Hessen nutzen?

Mit dem „LandesTicket Hessen“ in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis können Sie den gesamten öffentlichen Regionalverkehr in ganz Hessen (Verkehrsverbände RMV und NVV) sowie im Übergangsbereich des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) nutzen (siehe auch die Anlage „Räumlicher Geltungsbereich des Landes Ticket“). Die Berechtigung ist nicht übertragbar. Sie beinhaltet jedoch das Recht, von montags bis freitags ab 19:00 Uhr und am Wochenende sowie an Feiertagen ganztags einen Erwachsenen und alle zum Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre kostenfrei mitzunehmen. Zur Benutzung der 1. Wagenklasse und weiterer zuschlagspflichtiger Verkehrsmittel ist eine Zuschlag-Zeitkarte bzw. – pro Einzelfahrt – ein Einzelzuschlag notwendig. Dies gilt auch für mitgenommene Personen. Die Fahrtberechtigung erstreckt sich nicht auf die Nutzung des DB-Fernverkehrs (IC/ICE). Auch entsprechende Zuschläge sind nicht möglich.

### Muss ich den geldwerten Vorteil des „LandesTickets Hessen“ versteuern?

Der durch das Ticket entstehende geldwerte Vorteil wird von der TU Darmstadt pauschal versteuert, so dass Ihnen als Beschäftigte keine Kosten entstehen.

Das Präsidium

Der Kanzler

Dezernat V:  
Baumanagement und  
Technischer Betrieb

Stabsstelle  
Grundsatzfragen Mobilität

Bearbeiter:  
Dr. Andreas Stascheck

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

Tel. +49 6151 16 - 26562  
stascheck.an@pvw.tu-darmstadt.de

Datum  
20. Oktober 2017

### **Wie erhalte ich das „LandesTicket Hessen“?**

Die Ausgabe der LandesTickets Hessen erfolgt in der Zeit vom 13.11. bis 24.11.2017 im karo5 (Stadtmitte) bzw. im Hörsaalmedienzentrum (Lichtwiese). Alle Beschäftigten der TU Darmstadt können unabhängig von ihrem Dienststandort ihr Ticket an einer der Ausgabestellen zu folgenden Terminen jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr abholen:

- 13.11. Stadtmitte: Lounge in karo5
- 14.11. Stadtmitte: Lounge in karo5
- 15.11. Lichtwiese: L4|02 Raum 6
- 16.11. Stadtmitte: Lounge in karo5
- 17.11. Stadtmitte: Lounge in karo5
  
- 20.11. Lichtwiese: L4|02 Raum 4
- 21.11. Stadtmitte: Lounge in karo5
- 22.11. Lichtwiese: L4|02 Raum 6
- 23.11. Stadtmitte: Lounge in karo5
- 24.11. Stadtmitte: Lounge in karo5

Bei der Gelegenheit können Sie auch die bereits ausgegebenen Jobtickets für 2018 zurückgeben.

Wir bitten um Ihr Verständnis dafür, dass die Ausgabe aus organisatorischen Gründen nicht parallel an mehreren Standorten gleichzeitig stattfinden kann. Da wir versuchen, die Ausgabe so kundenfreundlich wie möglich zu gestalten, arbeiten wir daran, noch zusätzliche Ausgabeorte anzubieten; derzeit können wir diese aber weder garantieren noch konkret benennen. Kurzfristige Informationen erhalten Sie auf der Webseite des Dezernats IV.

Bitte bringen Sie einen amtlichen Lichtbildausweis zur Abholung mit. Eine Ausgabe ohne Vorlage eines Ausweises kann nicht erfolgen.

Sollten Sie an allen o. g. Terminen verhindert sein, Ihr Ticket persönlich abzuholen, können Sie schriftlich eine Person zur Abholung bevollmächtigen und die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises von Ihnen beifügen. Bitte beachten Sie, dass sich auch die zur Abholung bevollmächtigte Person per amtlichen Lichtbildausweis identifizieren muss. Eine Vorlage dieser Bevollmächtigung finden Sie im Internet auf der Einstiegsseite des Dezernats IV.

### **Ich möchte weiterhin eine Parkberechtigung haben, was muss ich veranlassen?**

Die Mobilitätskarte der TU Darmstadt gilt weiter als Parkausweis für die bekannten Flächen. Wenn Sie diese also einfach weiter nutzen möchten, so brauchen Sie nichts zu tun.

### **Was kostet die Parkberechtigung nach Wegfall der Kombination aus Nutzung des ÖPNV und Parkberechtigung?**

Das „LandesTicket Hessen“ wird vom Land Hessen und der TU Darmstadt finanziert. Trotz dieser finanziellen Mehrbelastung für die TU Darmstadt werden wir die Preise für die Parkberechtigung stabil halten und diese nicht erhöhen, d.h. Sie zahlen monatlich den im Rahmen des bisher geltenden Mobilitätskonzepts geltenden Mindest-Jahresbetrag, umgerechnet auf 12 Monate. Sollten Sie hiervon keinen Gebrauch machen wollen, können Sie Ihre Mobilitätskarte kündigen (siehe unten).



Gleichzeitig ist es uns nicht möglich, die Preise für die Parkberechtigung zu reduzieren, auch wenn Sie nun nicht mehr die Kombination aus Nutzung des ÖPNV und Parkberechtigung, sondern nur noch eine Parkberechtigung erwerben. Nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch aus steuerrechtlichen Gründen, müssen die Preise für die Parkberechtigung kostendeckend sein, d. h. alle Kosten sind durch Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Stellplätze zu decken. Die Kosten für die Mobilitätskarte der TU Darmstadt setzten sich bisher aus zwei etwa gleich großen Teilen zusammen: den Kosten für das Jobticket und den Kosten für das Parken. Durch eine erhebliche Unterstützung durch das Land werden sich die Kosten für die Freifahrtberechtigung für die TU Darmstadt in einem moderaten Rahmen bewegen. Die Kosten für das Parken (z. B. Betrieb der Parkhäuser und -plätze, Betrieb der Schrankenanlagen und Parkscheinautomaten, Abschreibung der Investitionen) sind bekannt und bleiben auch in 2018 voraussichtlich in etwa konstant.

Die Einnahmen aus dem Verkauf der Mobilitätskarte (Parkberechtigung) werden sich voraussichtlich halbieren, da etwa die Hälfte der Nutzerinnen und Nutzer bisher nur das Jobticket nutzte und zukünftig keine Mobilitätskarte mehr benötigt. Darüber hinaus wird es sicher Beschäftigte geben, die aufgrund der Freifahrtberechtigung auf den öffentlichen Nahverkehr umsteigen werden. In Summe bedeutet das, dass die Preise für die Parkberechtigungen pro Person erhalten bleiben müssen, um mit den verbleibenden Nutzern eine Kostendeckung zu erreichen.

#### **Zum 01.01.2018 benötige ich keine Parkberechtigung mehr, was muss ich veranlassen?**

Sie können Ihre Mobilitätskarte und damit die Parkberechtigung zum 31.12.2017 kündigen, indem Sie uns dies bis zum **15. November 2017** per E-Mail an [mobiltaetskarte@pvw.tu-darmstadt.de](mailto:mobiltaetskarte@pvw.tu-darmstadt.de) mitteilen. Die Parkkarte öffnet dann ab 1. Januar 2018 keine Schranken mehr und ist dann zeitnah zurückzugeben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihnen hier nur eine Auswahl der aus unserer Sicht wichtigsten Antworten zusammengestellt haben. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unseren Internetseiten. Wenn Sie darüber hinaus Fragen haben oder weitere Details erfahren möchten, können Sie sich auch gerne an den nebenstehenden Bearbeiter wenden.

Derzeit stehen wir darüber hinaus mit dem Personalrat, der Gleichstellungsbeauftragten und dem Schwerbehindertenvertrauensmann im Gespräch hinsichtlich eines neuen Abschlusses einer Dienstvereinbarung über die Parkraumbewirtschaftung an der TU Darmstadt.

Zusammenfassend möchten wir feststellen, dass die Einführung des „LandesTickets Hessen“ eine weitere deutliche Verbesserung im Hinblick auf die Ziele des Mobilitätsmanagements der TU Darmstadt darstellt. Durch den kompletten Wegfall der Preisschwelle steigt die Attraktivität der Nutzung des ÖPNV nochmals an, so dass wir mit weiteren Umsteigern vom Pkw rechnen dürfen. Nutzen Sie die neuen Möglichkeiten!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manfred Efinger



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Kanzler

Anlage Übersichtskarte „Räumlicher Geltungsbereich des LandesTicket für Bedienstete  
des Landes Hessen“